jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1993/10/21 93/06/0017

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 21.10.1993

Index

L85007 Straßen Tirol
10/07 Verwaltungsgerichtshof
40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §8;
LStG Tir 1989 §18;
LStG Tir 1989 §20 Abs5 lita;
VwGG §34 Abs1;

Rechtssatz

Quert die Interessentenstraße die Grundparzelle einer Gemeinde (welche nicht im öffentlichen Gut steht), erschließt sie dieses Grundstück der Gemeinde. Diese ist daher gemäß § 20 Abs 5 lit a Tir LStG 1989 Interessentin, weshalb ihr im Bewilligungsverfahren Parteistellung nicht nur als beitragspflichtige Gemeinde aus dem Grunde des § 18 Tir LStG 1989, sondern auch als Interessentin iSd § 20 Abs 5 Tir LStG 1989 zukommt.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1993060017.X06

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at